Satzungsänderung Abschaffung des Amts des Schriftführers/der Schriftführerin

Die Kreisversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

§ 8 Absatz 8 wird wie folgt formuliert: "Über die Beschlüsse der Kreisversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Der/die Protokollant/in wird von der Kreisversammlung zu Beginn verpflichtet."

In § 11 Absatz 1 wird der Buchstabe d) "dem/der Schriftführer/in" gestrichen. In § 11 Absatz 1 wird Buchstabe e) wie folgt formuliert: "bis zu zehn Beisitzern/Beisitzerinnen".

Begründung:

Die Änderung in § 8 Absatz 8 wird notwendig, um klarzustellen, wer künftig das Protokoll der Kreisversammlung führt.

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Buchstabe d) ist notwendig, da es nicht mehr zeitgemäß ist, dass ein Vorstandsmitglied an allen Sitzungen teilnehmen und immer das Protokoll schreiben muss. Für das Protokoll der Beschlüsse kann der Vorstand alternative Regelungen treffen (zum Beispiel Rotation). Damit die Vorstandsgröße unverändert bleibt, wird die Zahl der Beisitzer/innen von neun auf zehn erhöht.

Synopse (ohne Änderungsantrag Ehrenmitglieder)

- § 8 Kreisversammlung
- (8) Über die Beschlüsse der Kreisversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Der/die Protokollant/in wird von der Kreisversammlung zu Beginn verpflichtet.
- § 11 Kreisvorstand
- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
- a) zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden. Einer/eine der Kreisvorsitzenden ist im Schwerpunkt für die Initiative Europäische Bürgerbegegnung zuständig. Zwei Kreisvorsitzende werden erstmalig auf der Jahreshauptversammlung 2021 gewählt.
- b) zwei bis vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in, (entfallen)
- e) bis zu neun zehn Beisitzern/Beisitzerinnen
- f) der/dem Ehrenvorsitzenden und bis zu neun Ehrenbeisitzern/Ehrenbeisitzerinnen.